



Strassenraumgestaltung Bahnhofstrasse Nord

Projekt gemäss § 16 Strassengesetz/ Öffentliche Planaufgabe mit Rechtserwerb

Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens gemäss § 13 Strassengesetz (StrG) wird das teilweise geänderte Projekt für die Strassenraumgestaltung Bahnhofstrasse Nord gemäss § 16 StrG in Verbindung mit § 17 StrG zwecks Rechtserwerb (Dienstbarkeiten) öffentlich aufgelegt.

Die Projektunterlagen liegen vom 15. März 2019 bis 15. April 2019 öffentlich auf und können wie folgt eingesehen werden:

Gemeindeverwaltung Buchs, Abteilung Bau + Werke, Badenerstrasse 1, 8107 Buchs ZH, Montag 08:30 – 11:30 und 13:30 – 18:30 Uhr, Dienstag bis Donnerstag 08:30 – 11:30 und 13:30 – 16:30 Uhr, Freitag 07:00 – 13:00 Uhr durchgehend.

Gegen das Projekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projektes geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit als möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2). Das Verfahren ist für die unterliegende Partei in der Regel kostenpflichtig (§ 13 Abs. 2 VRG). Einsprachen gegen den Rechtserwerb (Dienstbarkeiten) sowie Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direktbetroffenen Grundeigentümern ebenfalls innerhalb der Auflagefrist bei der Anmeldestelle einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Einsprachen der direktbetroffenen Grundeigentümer gegen das Projekt im Sinne von § 16 StrG in Verbindung mit § 17 StrG können innerhalb der Auflagefrist schriftlich bei folgender Stelle erhoben werden:
Gemeinderat Buchs, Badenerstrasse 1, 8107 Buchs ZH.

Über allfällige Einsprachen wird mit der Projektfestsetzung entschieden. Die entsprechenden Unterlagen liegen dazumal vor der Gemeindeversammlung öffentlich auf.